



Ausweitung der Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung

01.12.2020

Sehr geehrte Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler

das gestrige Schreiben, zu den Neuerungen bedarf einer Erweiterung, um die Umsetzung der zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vollumfänglich zu entsprechen. Hierfür zitiere ich den Paragraphen 17 zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in Schulen:

„(1) In den **Innen- und Außenbereichen von Schulen** nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in freier Trägerschaft besteht für folgende Personen die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung**:

1. für alle Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, außer im Sportunterricht,
2. für alle übrigen Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten fünften Lebensjahr nur außerhalb des Unterrichts, der Ganztagsangebote sowie der sonstigen pädagogischen Angebote,
3. für alle Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal,
4. für alle Besucherinnen und Besucher.

Schülerinnen und Schüler sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Klausuren mit einer Dauer ab 240 Minuten befreit, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. [...] Während des Stoßlüftens in den Schulräumen können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal die Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend abnehmen.“

Somit ist nun auch im Außenbereich ab dem 01. Dezember 2020 in den Pausen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Während des Trinkens und Essens in den Pausen kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, es muss dann aber besonders auf die Einhaltung des Mindestabstandes zur nächsten Person geachtet werden.

Nach Rücksprache mit dem Schulamt möchte ich noch darauf hinweisen, dass die sogenannten „Shields“ als Mund-Nasen-Bedeckung wenig geeignet sind.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Erdmann